

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

9. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans „Sillersdorf“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 13.1.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ zu ändern. Der Änderungsbereich (aufzuhebende Bereich) umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3024/2 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 3003 und 3025 Gemarkung Saaldorf wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplans ist es, dass der betroffene Bereich zu einem Außenbereich gem. § 35 BauGB wird, so dass privilegierte Bauvorhaben dort möglich sind.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2026 mit Begründung kann in der Zeit

vom Mittwoch, 11. März 2026 bis einschließlich Freitag, 24. April 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

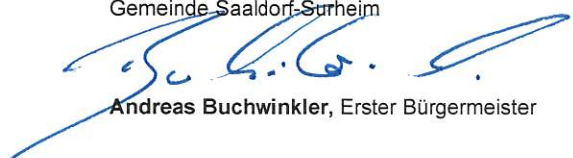
Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 23. Februar 2026
Gemeinde Saaldorf-Surheim


Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister